



Flurneuordnung Prinkofen  
Markt Ergoldsbach, Landkreis Landshut  
Gemeinde Neufahrn i.NB, Landkreis Landshut

## **Bekanntmachung der festgestellten Wertermittlungsergebnisse**

### **Bekanntmachung**

Der durch Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 11.06.2025 festgestellt. Die Grundsätze der Wertermittlung sind in zwei Vorstandsniederschriften aufgeführt. Die festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung sind außerdem in der Wertermittlungskarte nördliches Verfahrensgebiet und südliches Verfahrensgebiet, auf die sich diese Feststellung bezieht, dargestellt.

Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte nördliches Verfahrensgebiet und südliches Verfahrensgebiet, auf die sich diese Feststellung bezieht, liegen in der Zeit vom 08.10.2025 mit 22.10.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach für den Markt Ergoldsbach und die Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach, des Marktes Essenbach, der Gemeinde Hohenthann, des Marktes Mellersdorf-Pfaffenberg, der Gemeinde Neufahrn i.NB., der Stadt Rottenburg a.d.Laaber, des Marktes Schierling und der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar für die Gemeinde Postau während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Feststellung auch auf Änderungen und Ergänzungen der Wertermittlungsergebnisse bezieht, die seit der Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung eingetreten sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Prinkofen am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), Widerspruch eingelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Landau a.d.Isar, 16.09.2025

gez. Albert Schweikl